

spruch nehmen müssen, denselben ein Verzeichniß der Restanten einzurichten. Dies Verzeichniß muß

- 1) den Schuldner nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort,
 - 2) die Quantität des abgegebenen Holzes und den Forst, aus welchem dasselbe abgegeben ist,
 - 3) den Betrag der Schuld und
 - 4) die Zeit, wenn die Schuld entstanden ist,
- genau angeben.

§. 3.

Die Justizbehörden fertigen die Restverzeichnisse den Restanten durch eine Circular-Verfügung zu und laden die Schuldner durch dieselbe zu einem über 4 Wochen nicht hinaus zu erstreckenden Termine vor, um bei Vermeidung der gerichtlichen, für die Schuldner mit Kosten verbundenen, Klage entweder nachzuweisen, daß die Reste an die mit der Erhebung beauftragte Cassé in der Zwischenzeit abgeführt sind, oder um wenigstens den Betrag der Schuld zum gerichtlichen Protocoll anzuerkennen.

§. 4.

Solche gerichtliche Anerkenntnisse hat die wegen der Einziehung requirirte Gerichtsbehörde auf Anmelden der Restanten aufzunehmen und darauf zu achten, daß in den Anerkenntnissen der Betrag der Schuld richtig angegeben wird, daß die Schuldner die Zahlung innerhalb bestimmter Frist versprechen und sich auf den Fall der Nichtzahlung der sofortigen Execution unterwerfen.

Kosten dürfen für diese Verhandlungen nicht in Ansatz gebracht werden.

§. 5.

Nach Ablauf des in der Circularverfügung (§. 3) bestimmten Termins giebt die requirirte Justizbehörde das Restverzeichniß an die betreffende Finanz- oder Gemeindebehörde zurück und bemerkt dabei, welche Restanten den Betrag ihrer Schuld gerichtlich anerkannt haben. Sache der Cassenbehörde ist es alsdann, gegen diejenigen Schuldner, gegen welche gerichtliche Anerkenntnisse mit Unterwerfung unter die Execution vorliegen, seiner Zeit die Hülfsvollstreckung zu beantragen, gegen die übrigen aber förmliche Klage zu erheben (§. 1).